

Hinweis zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslizenz

Bitte den Antrag nach Abschluss der erforderlichen Eingaben ausdrucken, unterschreiben und mit den erforderlichen Unterlagen per Post an die Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Mühldorf a. Inn senden.

Anschrift:

Landratsamt Mühldorf a. Inn
– Straßenverkehrsbehörde -
Nordtangente 10b
84453 Mühldorf a. Inn
Fax-Nr. 08631 699-749

Ansprechpartner/ Rückfragen:

Bitte wenden Sie sich an
Frau Sophia Schlegl
Telefon: 08631 699-858
E-Mail: sophia.schlegl@lra-mue.de

oder
Frau Andrea Wolferstetter
Telefon: 08631 699-962
E-Mail: andrea.wolferstetter@lra-mue.de

Kostenstruktur:

Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr

Original 300,00 EUR
je Ausfertigung 80,00 EUR

Gebühren für die Erteilung der EU-Lizenz:

Original 300,00 EUR
je beglaubigte Abschrift 80,00 EUR

Bitte lesen Sie den "wichtigen Hinweis" und die "Info" vor Ausfüllen des Antrags sorgfältig durch!

Wichtiger Hinweis:

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 GüKG bzw. Ihrem Antrag auf Erteilung einer Gemeinschaftslizenz folgende Unterlagen bei:

1. Für den antragstellenden Unternehmer:

- a) aktueller Auszug aus dem Handelsregister, falls ein entsprechender Eintrag besteht.
- b) Kopie der Gewerbeanmeldung bei der Betriebssitzgemeinde im Landkreis Mühldorf a. Inn.
- c) Fahrzeugliste (im Antrag oder als Beiblatt) mit Angabe der Fahrzeugart und der amtlichen Kennzeichen.
- d) Nachweis der fachlichen Eignung (im Regelfall Fachkundeprüfung bei der Industrie- und Handelskammer).

NEU: Personen die ein Güterkraftverkehrsunternehmen leiten und grenzüberschreitende Beförderungen nur mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,5 t bis 3,5 t nutzen, können von der Prüfung befreit werden – sofern sie nachweisen können, dass sie im Zeitraum von 10 Jahren vor dem 20. August 2020 ohne Unterbrechung ein Unternehmen derselben Art geleitet haben.

- e) Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister:
Diese Unterlagen sind bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH) ist zusätzlich eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die Firma erforderlich. Diese Unterlagen werden direkt an das Landratsamt Mühldorf a. Inn geschickt. Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.
- f) Unterlagen, die zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes erforderlich sind; also Unbedenklichkeitsbescheinigungen
 - des Finanzamtes
 - der Betriebssitzgemeinde
 - der Träger der Sozialversicherung (in der Regel AOK) und
 - der Berufsgenossenschaft.Auch diese Unbedenklichkeitsbescheinigungen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.
- g) Eigenkapitalbescheinigung* ggf. mit Zusatzbescheinigung*, deren Stichtage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen dürfen.
*finden Sie ebenfalls auf der Homepage des Landratsamtes

Hinweis: Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als **9.000 EUR** für das erste Fahrzeug und nicht weniger als **5.000 EUR** für jedes weitere Fahrzeug über 3,5 t beträgt.

Für jedes weitere genutzte Kraftfahrzeug oder jede weitere genutzte Fahrzeugkombination, dessen/deren zulässige Gesamtmasse 2,5 t, jedoch nicht 3,5 t überschreitet, ist ein Eigenkapital von **900 EUR** erforderlich.

NEU: Unternehmen, die im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ausschließlich Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2,5 t, jedoch nicht mehr als 3,5 t einsetzen, müssen

- 1.800 EUR für das erste genutzte Fahrzeug und
- 900 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug nachweisen.

2. Für den/die Verkehrsleiter/in (falls abweichend vom antragstellenden Unternehmer):

- a) Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses beim antragstellenden Unternehmer,
- b) Nachweis der fachlichen Eignung (siehe Nr. 1d),
- c) Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (siehe Nr. 1e).

Informationen zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr nach § 3 Abs. 1 GüKG bzw. einer Gemeinschaftslizenz nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009:

1. Allgemeines:

Eine Erlaubnispflicht nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) besteht, wenn ein Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3.5 Tonnen betreibt.

Für grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Staaten der EU wird eine „Gemeinschaftslizenz“ bzw. „EU-Lizenz“ benötigt. Diese Lizenz kann ebenfalls für den innerdeutschen Verkehr eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-Staaten.

NEU: ab 21.05.2022 gilt auch für Unternehmen, die **grenzüberschreitende Beförderungen** mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse **von mehr als 2,5 t und nicht mehr als 3,5 t einsetzen**, die Genehmigungs- und Lizenzpflicht.

Die Erlaubnis / Lizenz-Abschrift ist nicht übertragbar, muss bei jeder Beförderung mitgeführt und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung vorgelegt werden.

Keine Erlaubnispflicht nach dem GüKG liegt vor bei: (z. B.)

- Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
- Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten der Personenbeförderung (sofern eine entsprechende Personenbeförderungsgenehmigung vorliegt),
- Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer und bei
- **Werkverkehr.** Als Werkverkehr wird der Güterverkehr bezeichnet, der für eigene Zwecke eines Unternehmens durchgeführt wird. Dabei müssen jedoch folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - a) die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens sein,
 - b) die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen oder ihrem Versand vom Unternehmen dienen,
 - c) die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden, oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist (Arbeitnehmerüberlassung) und
 - d) die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen; der Hauptzweck des Unternehmens darf nicht die Beförderung von Gütern sein.

Für Werkverkehr besteht somit keine Erlaubnispflicht. Allerdings muss die Werkverkehr betreibende Firma den Werkverkehr beim Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) vor Beginn der ersten Beförderung anmelden. Die Außenstelle des Bundesamtes ist in 80797 München, Winzererstr. 52 (Tel. 089 12603-0, www.balm.bund.de).

2. Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 GüKG:

Die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen (einschließlich Anhänger) ist in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich erlaubnispflichtig. Diese Erlaubnis gilt nur für Transporte innerhalb des Bundesgebietes und kann höchstens für die Dauer von 10 Jahren erteilt werden.

Wird mehr als ein Fahrzeug eingesetzt, muss für jedes weitere Fahrzeug eine Ausfertigung dieser Erlaubnis beantragt und das dafür notwendige Eigenkapital nachgewiesen werden.

3. Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz):

Die Gemeinschaftslizenz wird für Beförderungen aus, in oder durch einen Staat der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ausgestellt (siehe Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 vom 21.10.2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs). Sie berechtigt auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Gemeinschaft zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr.

Diese Lizenz kann höchstens für die Dauer von 10 Jahren erteilt werden. Das Original der Gemeinschaftslizenz verbleibt beim Unternehmer; für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine beglaubigte Abschrift beantragt und das dafür notwendige Eigenkapital nachgewiesen werden.

4. Antragstellung für die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 GüKG / Gemeinschaftslizenz:

Die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 GüKG bzw. die Gemeinschaftslizenz wird erteilt, wenn der Unternehmer

- über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung* in einem Mitgliedsstaat verfügt,
- die persönliche Zuverlässigkeit,
- finanzielle Leistungsfähigkeit und
- fachliche Eignung durch entsprechende Bescheinigungen nachweist.

***Neu ab 21.02.2022 nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1071/2009:**

Niederlassung: Räumlichkeiten, in denen auf die Originale der wichtigsten Unternehmensunterlagen entweder in elektronischer oder sonstiger Form zugegriffen werden kann

Rückkehrpflicht: Die Nutzung der Fahrzeugflotte muss so organisiert sein, dass grenzüberschreitend eingesetzte Fahrzeuge spätestens 8 Wochen nach Verlassen des Mitgliedsstaates zum Betriebssitz zurückkehren.

Verstöße können zum Widerruf der Lizenz führen.

Die Bearbeitungszeit nach Eingang eines Antrages und sämtlicher Unterlagen erfordert ca. 2 - 4 Wochen.

5. Verkehrsleiter:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 wurde der sogenannte „Verkehrsleiter“ eingeführt: Eine verantwortliche Person, die die geforderte Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzt und die Verkehrstätigkeit des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leitet. Dies kann entweder der Unternehmer selbst oder eine andere Person sein.

Hinweis: Ein „externer Verkehrsleiter“ darf höchstens vier Unternehmen mit einer Flotte von zusammengenommen höchstens 50 Fahrzeugen leiten!

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage der IHK München:

<https://www.ihk-muenchen.de/gueterverkehr/>